

Stand: 01/2007 Stiebel Eltron GmbH & Co. KG

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den gewerblichen Geschäftsverkehr.

1. Geltung/Produktänderung/Abtretung

1.1 Alle unsere – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns bestätigt werden.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder durch Lieferung zustande.

1.3 Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund technischen Fortschritts ohne vorherige Ankündigung vor, sofern die Ware hierdurch nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Kunden unzumutbar ist. Wir sind nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Der Kunde kann in keinem Fall die Auslieferung des Vertragsgegenstandes in seiner ursprünglichen technischen Ausgestaltung verlangen, wenn dieser nicht mehr von uns in dieser Form hergestellt wird.

1.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

1.5 Wir speichern Daten unserer Besteller im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsverbindungen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.

2. Preise/ Zahlungsbedingungen/Aufrechnung/Zurückbehaltung

2.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Transportverpackung. Die Berechnung der Transportverpackung erfolgt zu Selbstkostenpreisen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2 Aufträge, für die nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise (gem. Preislisten) berechnet.

2.3 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Die Geltendmachung eines Rückbehaltungsrechts steht dem Besteller nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2.4 Wird ein Scheck oder Wechsel des Bestellers nicht eingelöst, ist der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder sind Ereignisse eingetreten, die nach unserer pflichtgemäßen Auffassung geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, werden sämtliche Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit dem Besteller für bereits getätigte Lieferungen sofort fällig. Vorzeitig fällig gestellte Forderungen sind mit 8 % p.a. abzuzinsen.

2.5 Die Erfüllung von der Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung tritt erst mit Zahlungseingang bei uns ein. Dies gilt insbesondere bei Zahlungen durch Dritte im Rahmen von Zentralregulierungsverträgen. Zahlungen des Bestellers an Dritte, insbesondere an Einkaufsverbände und/oder Zentralregulierer, haben uns gegenüber keine schuldbefreiende Wirkung.

Stiebel Eltron GmbH & Co. KG
Sitz Holzminden, Registergericht Hildesheim HRA 110363
Persönlich haftende Gesellschafterin Stiebel Eltron Geschäftsführungsgesellschaft mbH
Sitz Holzminden, Registergericht Hildesheim HRB 110401
Geschäftsführung Rudolf Sonnemann (Vorsitzender), Dietrich Leisner, Karlheinz Reitze, Dr. Kai Schiefelbein
Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Axel Frhr. v. Ruedorffer

3. Lieferung/Unmöglichkeit/Verzug

3.1 Eine in der Bestellung genannte Lieferfrist ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurde. Eine vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder – wenn der Kunde vor Auslieferung seine Abhol- bzw. Empfangsbereitschaft mitzuteilen hat und dies noch nicht geschehen ist – die Versandbereitschaft durch uns mitgeteilt wurde. Im letztgenannten Fall kommt es auf die Absendung der schriftlichen Anzeige über die Versandbereitschaft durch uns an. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit angemessen.

Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen bei uns oder im Betrieb eines Vorlieferanten. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen.

3.2 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung oder mit der Versandbereitschaft bei vom Besteller zu vertretender Verzögerung der Versendung über.

3.3 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist für die Erklärung zu setzen, ob er von dem Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung oder Erfüllung begehrt. Erklärt sich der Besteller nicht fristgemäß, erlischt sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadenersatz statt der Leistung. Diese Rechtsfolge tritt nur ein, wenn wir den Besteller bei Beginn der Frist hierauf besonders hingewiesen haben.

3.4 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

3.5 Die Lieferung kann auch in Teillieferungen und Teilleistungen erfolgen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten gegenwärtigen und zukünftig noch entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum.

4.2 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes unzulässig. Von Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.3 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die gelieferte Ware auf eigene Kosten gegen Sachgefahren ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung berechtigt, dass der Besteller von seinem Kunden Zug-um-Zug gegen seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Vergütung erhält oder dass er die Vorbehaltsware seinerseits unter Eigentumsvorbehalt veräußert. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des

Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Besteller ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im Voraus abgetretenen Forderung ermächtigt. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei ausländischen Kunden bei Eröffnung eines dem Insolvenzverfahren vergleichbaren Verfahren oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

4.5 Liegt ein Tatbestand im Sinne von Nummer 2.4 Satz 1 vor, erlischt das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert nicht unseren Rücktritt. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dieses ausdrücklich erklärt.

4.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf schriftliches Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

5. Mängelrechte

5.1 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Sind wir hierzu nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller – vorbehaltlich von Nummer 6 – berechtigt, die ansonsten gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte geltend zu machen.

5.2 Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Behandlung/Verwendung entstanden sind, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, natürlicher Abnutzung, Verkalkung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitung. Bei an den gelieferten Waren ohne unsere Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

5.3 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

5.4 Nacherfüllungsbedingte Kosten des Bestellers (z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) werden nicht erstattet, soweit sich die gelieferte Ware nicht an dem ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechenden Ort befindet.

5.5 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelrechte beträgt zwei Jahre, bei Nutzung in Gewerbebetrieben, Handwerksbetrieben, Industriebetrieben oder gleichzusetzenden Tätigkeiten lediglich ein Jahr; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unberührt hiervon bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Gewährleistungsrechte.

5.6 Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen aber nur insoweit, als er mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

6. Haftung

6.1 Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir nur dann, wenn der Schaden

a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen liegt vor, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, wenn es sich um eine Vertragspflicht handelt, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und wenn durch die Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird.

6.2 Haften wir gemäß Nummer 6.1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht worden sind, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

6.3 Haften wir gemäß Nummer 6.1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Haftung der Höhe nach auf € 500.000,- pro Schadenfall begrenzt.

6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt worden sind oder wenn Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war. Ebenso bleiben gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit unberührt.

6.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist im Übrigen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.6 Nummer 5.5 gilt entsprechend.

7. Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektrogeräten

7.1 Elektro- und Elektronikgeräte, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fallen und in privaten Haushalten genutzt werden, können ab 24. März 2006 kostenlos bei den kommunalen Sammelstellen abgegeben werden. Wir haben die betroffenen Geräte, die dem ElektroG unterfallen, bei dem Elektro-Altgeräte Register (EAR) registrieren lassen. Dies sind Marmor-/Natursteinheizungen, Konvektoren/Schnellheizer/Heizlüfter, drucklose Warmwassergeräte und 5 ltr. Kochendwassergeräte sowie mobile Klimageräte.

7.2 Soweit der Besteller gewerblich genutzte Geräte (B2B-Geräte/Business to Business Geschäft), diese sind elektrische Händetrockner und Kochendwasserautomaten 15 bis 50 Liter, selbst nutzt, übernimmt er auch die den Hersteller treffende Verpflichtung zur Entsorgung gem. § 10 Abs. 2 ElektroG und übernimmt es somit auch, die ordnungsgemäße Entsorgung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 11 und 12 des Elektrogesetzes auf eigene Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu

lassen. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Weiterveräußerung der erworbenen Geräte an einen neuen Nutzer, gleich auf welcher rechtlichen Grundlage, diesen zur Übernahme der hiermit getroffenen Vereinbarung zwischen dem Besteller und uns zu verpflichten. Wir erteilen hiermit vorab unsere Zustimmung zu einer solchen Übernahme der Vereinbarung durch weitere Erwerber der vom Besteller erworbenen Geräte. Dabei erfasst die Verpflichtung zur Übertragung dieser Vereinbarung auch die Pflicht, die Weiterübertragung dieser Vereinbarung auf etwaige spätere Erwerber des bestellten Gerätes durch schriftliche Vereinbarung sicherzustellen.

Soweit der Besteller das Gerät zur Weiterveräußerung an Dritte und nicht zur eigenen Nutzung erwirbt, ist er verpflichtet, mit seinen Abnehmern für den Fall der Weiterveräußerung der auf der Grundlage dieser Vereinbarung erworbenen Geräte mit diesen Abnehmern **in unserem Namen** zu vereinbaren, dass der jeweilige Erwerber die Entsorgungsverpflichtung des Herstellers gem. § 10 Abs. 2 ElektroG in vollem Umfang übernimmt und in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die ordnungsgemäße und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entsorgung der erworbenen Geräte vornimmt bzw. vornehmen lässt. Für den Fall einer Weiterveräußerung der unter dieser Vereinbarung vom Besteller zwischen erworbenen Geräte durch dessen Abnehmer, sei es ob entgeltlich oder unentgeltlich und gleich auf welcher rechtlichen Grundlage, hat der Besteller seine Abnehmer zu verpflichten, die bestehende Vereinbarung zwischen uns und dem Abnehmer des Bestellers auf den bzw. die weiteren Erwerber der Geräte zu übertragen. Wir stimmen bereits jetzt einer Weiterübertragung der Vereinbarung in diesem Umfang zu. Dem Besteller wird hiermit die ausdrückliche Vollmacht erteilt, mit seinen Abnehmern die vorstehend beschriebene Vereinbarung gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ElektroG in unserem Namen mit seinen Abnehmern zu treffen.

Soweit der Besteller die Entsorgungspflicht im Namen von uns nicht oder nicht wirksam auf seine Abnehmer übertragen hat, übernimmt er hiermit selbst die Entsorgungsverpflichtung des Herstellers nach dem Elektroggesetz auf eigene Kosten. Der Besteller stellt uns hiermit von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG, soweit sie die Durchführung der Entsorgung betreffen, und von den damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

Wir bieten ein kostenpflichtiges Rücknahmesystem über die Fachhandwerker an. Der Besteller und/oder der Endkunde können auf diesem Wege eine kostengünstige Entsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften vornehmen lassen.

7.3 Für Geräte, die nicht unter das ElektroG fallen, dieses sind Warmwasser-Druckgeräte, Speicher, Durchlauferhitzer, Speicherheizgeräte, Geräte der Anlagentechnik etc. bieten wir ein kostengünstiges Rücknahmesystem über unsere Fachhandwerker an.

7.4 Unsere Ansprüche auf Übernahme der Entsorgungsverpflichtung bzw. Freistellung sowie etwaige Folgeansprüche aus der Nichterfüllung der in der vorstehenden Ziffer 7.2 getroffenen Vereinbarungen werden fällig, sobald wir durch eine Mitteilung des Bestellers oder des Nutzers vom Bestehen dieser Ansprüche Kenntnis erhalten. Soweit wir vom Besteller oder Dritten hinsichtlich der Entsorgung von Geräten, die unter vorstehende Ziffer 7.2 fallen, in Anspruch genommen werden, hat der Besteller auf unsere Anforderung hin alle erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Übernahme der Entsorgungsverpflichtung durch seine Abnehmer oder Dritte ergibt, unverzüglich zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Konzernverrechnungsklausel

8.1 Wir sind berechtigt, mit den uns gegen den Kunden zustehenden fälligen Forderungen gegenüber fälligen und nicht fälligen Forderungen des Kunden aufzurechnen, die diesem gegenüber jedem zu unserer Unternehmensgruppe gehörenden inländischen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG

zustehen, an dem ein inländisches Unternehmen unserer Unternehmensgruppe mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist.

8.2 Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Kunde bezüglich einer Forderung gegen ein zu unserer Unternehmensgruppe gehörendes inländisches Unternehmen hat, bestehen auch gegenüber dem die Verrechnung vornehmenden inländischen Konzernunternehmen.

8.3 Der Kunde verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (§ 396 Abs. 1 Satz 2 BGB).

8.4 Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sind die Stiebel Eltron GmbH & Co. KG, Holzminden und ihre inländischen Konzernunternehmen. Über den Kreis der Unternehmen im Sinne von Abs. 1 erhält der Kunde erforderlichenfalls auf Wunsch jederzeit Auskunft.

8.5 Das gleiche Recht räumen wir dem Kunden uns gegenüber ein.

9. Gerichtsstand und Rechtswahl

9.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, unser Firmensitz alleiniger Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.

9.2 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG) wird ausgeschlossen.